

Quantitative und qualitative Offenlegung der Eigenmittel, der Liquidität und der klimabezogenen Finanzrisiken

**Offenlegung per 31. März 2026
Publikationsdatum: 28. Mai 2026**

Inhaltsverzeichnis

1	Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung	3
2	Einleitung und wesentliche Veränderungen	4
3	Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen	7
4	Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken	10
4.1	Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)	10
4.2	Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)	14
4.3	Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken	18
5	Übersicht Risikomanagement, Schlüsselkennzahlen und nach Risiko gewichtete Positionen (Risk-Weighted Assets, RWA)	30
5.1	KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Konzern)	30
5.2	KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Stammhaus)	32

1 Wichtigste Abkürzungen zur Offenlegung

AT1	Additional Tier 1 capital – Zusätzliches Kernkapital
AZP	Antizyklischer Puffer nach Art. 44 ERV
CaR	Capital at Risk – Risikokapital
CCF	Credit conversion factors – Kreditumrechnungsfaktoren
CCP	Central counterparty – Zentrale Gegenpartei
CCR	Counterparty credit risk – Gegenpartei-Kreditrisiko
CET1	Common Equity Tier 1 capital – Hartes Kernkapital
CRM	Credit risk mitigation – Kreditrisikominderung
CVA	Credit valuation adjustments – Kreditbewertungsanpassungen
D-SIB	Domestic systemically important bank – Nicht international tätiges systemrelevantes Institut
EAD	Exposure at default – Positionswert bei Ausfall
eAZP	Erweiterter antizyklischer Puffer nach Art. 44a ERV
EL	Expected loss – Erwarteter Ausfall
ERV	Eigenmittelverordnung
ΔEVE	Change in the economic value of equity – Barwertänderung der Eigenmittel
G-SIB	Global systemically important bank – International tätiges systemrelevantes Institut
Going concern	Zur ordentlichen Weiterführung der Bank erforderliche Mittel
Gone concern	Zusätzliche verlustabsorbierende, für den Abwicklungsfall erforderliche Mittel
HQLA	High-quality liquid assets – Qualitativ hochwertige liquide Aktiven
IRB	Internal ratings-based approach – auf internen Ratings basierender Ansatz für Kreditrisiken
IRRBB	Interest rate risk in the banking book – Zinsrisiken im Bankenbuch
LCR	Liquidity Coverage Ratio – Quote für kurzfristige Liquidität
LGD	Loss given default – Verlust bei Ausfall
LRD	Leverage ratio denominator – Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio)
LTV	Loan-to-value – Belehnungsgrad
ΔNII	Change in net interest income – Änderung der geplanten Erträge
NSFR	Net Stable Funding Ratio – Finanzierungsquote
PD	Probability of Default – Ausfallwahrscheinlichkeit
PONV	Point of non-viability – Zustand starker Gefährdung oder nicht mehr gegebener Überlebensfähigkeit eines Instituts
QCCP	Qualifying central counterparty – Qualifizierte zentrale Gegenpartei
RWA	Risk-Weighted Assets – Nach Risiko gewichtete Positionen
RWA-Dichte	RWA dividiert durch das Total der Aktiven und der Ausserbilanzpositionen (nach CCF und CRM)
SA-BIZ	Internationaler Standardansatz für Kreditrisiken
SA-CCR	Standardised approach for measuring counterparty credit risk exposures Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten
SFT	Securities financing transactions – Wertpapierfinanzierungsgeschäfte
Stress-VaR	Value at Risk unter einem Stressszenario
T2/Tier 2	Tier 2 capital – Ergänzungskapital
TCFD	Task Force on Climate Related Financial Disclosure
TLAC	Total Loss Absorbing Capacity – Verlustabsorptionsfähigkeit
UNEP-FI	United Nations Environment Programme Finance Initiative
UN PRI	Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen
VaR	Value at Risk – Risikomass für die Risikoposition eines Portfolios im Finanzwesen
WB+RS für EV	Wertberichtigungen (WB) und Rückstellungen (RS) für erwartete Verluste (EV)

Bemerkungen zu den Zahlen

Die im Zahlenteil aufgeführten Beträge sind gerundet.
Das Total kann deshalb von der Summe der einzelnen Werte abweichen.

In den Tabellen gelten folgende Regeln:

- 0 (0 oder 0,0) Grösse, die kleiner als die Hälfte der verwendeten Zählheit ist
- Keine Werte vorhanden, Zahlenangabe nicht möglich, nicht sinnvoll oder nicht anwendbar

2 Einleitung und wesentliche Veränderungen

Mit den vorliegenden Informationen per 31. März 2026 trägt die Zürcher Kantonalbank ihren Offenlegungspflichten Rechnung. Die Vorgaben dazu stammen aus der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 1. Juni 2012 mit Stand am 24. Januar 2025 respektive den Offenlegungsvorschriften gemäss Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA) vom 6. März 2024 mit Stand am 19. Januar 2026.

Zum Unternehmen

Die Zürcher Kantonalbank ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich. Das durch den Kanton Zürich als Träger zur Verfügung gestellte Gesellschaftskapital (Dotationskapital) ist Bestandteil der Eigenmittel der Zürcher Kantonalbank. Zusätzlich haftet der Kanton Zürich für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank mit einer Staatsgarantie, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen sollten.

Der Konzern beinhaltet mit dem Stammhaus, der Zürcher Kantonalbank, die grösste Kantonalbank und die zweitgrösste Universalbank der Schweiz. Weiter gehören zum breit diversifizierten Konzern die Swissscanto Holding AG mit ihren Tochter- und Subtochtergesellschaften (Swissscanto Fondsleitung AG, Swissscanto Private Equity CH I AG, Swissscanto Private Equity CH II AG, Swissscanto Private Equity Growth II AG und Swissscanto Asset Management International SA), die vorwiegend im Asset-Management-Geschäft tätig sind. Ebenso die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Ltd., eine auf die Emission strukturierter Anlageprodukte fokussierte Gesellschaft, und die ZKB Securities (UK) Ltd., die im Aktien-Brokerage-Geschäft und im Research tätig ist. Ferner gehört die Complementa AG, die auf Investment-Reporting-Services spezialisiert ist, zum Konzern. Hinzu kommen die Zürcher Kantonalbank Representações Ltda. und Complementa GmbH sowie die unwesentliche Mehrheitsbeteiligung an der Spheriq AG.

Ansätze zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen

Zur Berechnung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen für Kredit-, Gegenpartei-Kredit-, CVA-, Markt- und operationelle Risiken steht den Banken eine Auswahl verschiedener Ansätze zur Verfügung.

Die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken erfolgt im Wesentlichen nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (einfacher IRB-Ansatz (F-IRB)). Für Positionen, bei welchen die Anwendung des IRB-Ansatzes nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach dem internationalen Standardansatz (SA-BIZ).

Bei den Gegenpartei-Kreditrisiken wird zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Derivaten der «Standardised Approach for Measuring Counterparty Credit Risk» (SA-CCR) verwendet und zur Ermittlung der Kreditäquivalente von Wertpapierfinanzierungsgeschäften der umfassende Ansatz für die Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten.

Die erforderlichen Eigenmittel für das Risiko möglicher Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (CVA-Risiko) werden nach dem reduzierten Basisansatz (BA-CVA) berechnet.

Die erforderlichen Eigenmittel für Marktrisiken werden nach dem Marktrisiko-Standardansatz ermittelt.

Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken verwendet die Zürcher Kantonalbank den Standardansatz, wobei der interne Verlustmultiplikator auf der Basis von internen Verlustdaten berechnet wird.

Risikobasierte Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going concern) und aus Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel (Gone concern). In der Schweiz kann seit Juli 2012 zudem ein antizyklischer Puffer (AZP) hinzukommen, der auf Antrag der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom Bundesrat aktiviert, angepasst oder ausgesetzt wird.

Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern setzen sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 Prozent der nach Risiko

gewichteten Positionen (RWA). Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Hinzu kommt die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV. Daraus müssen Banken zusätzliche Eigenmittel für Wohnbauhypotheken in der Höhe von 2,5 Prozent halten, was im Konzern per Stichtag im Verhältnis zu den gesamten RWA einer Anforderung von 0,86 Prozent entspricht (Stammhaus ebenfalls 0,86 Prozent). Weiter hinzu kommt die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05 Prozent der RWA. Somit resultiert per 31. März 2026 im Konzern eine risikobasierte Totalanforderung (Going concern) von 13,77 Prozent (Stammhaus ebenfalls 13,77 Prozent).

Die risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP) und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Institute unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Institute, wie die Zürcher Kantonalbank, beträgt sie gemäss ERV ab dem Jahr 2026 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP, ohne eAZP), was 5,14 Prozent der RWA entspricht.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil. Dies entspricht einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,72 Prozentpunkten.

Ansätze zur Berechnung der nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio

Im Rahmen der Ermittlung des Engagements aus Derivaten verwendet die Zürcher Kantonalbank den Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) für die Berechnung des Sicherheitszuschlags bei Derivaten.

Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio für systemrelevante Institute

Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen für systemrelevante Institute bestehen ebenfalls aus Eigenmittelanforderungen zur ordentlichen Weiterführung der Bank (Going concern) und aus zusätzlichen verlustabsorbierenden Mitteln (Gone concern). Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) und dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) sind für die Leverage Ratio nicht anwendbar.

Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern setzen sich zusammen aus einer Sockelanforderung und Zuschlägen, die aufgrund des Marktanteils und des Gesamtengagements berechnet werden. Abgeleitet aus Art. 129, Abs. 2 ERV beträgt die Sockelanforderung für die Zürcher Kantonalbank 4,5 Prozent des Gesamtengagements. Zuschläge aufgrund des Marktanteils oder des Gesamtengagements bestehen für die Zürcher Kantonalbank zurzeit keine. Daraus resultiert per 31. März 2026 sowohl im Konzern als auch im Stammhaus eine Going-concern-Totalanforderung von 4,5 Prozent.

Die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung bemisst sich gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV nach der Going-concern-Gesamtanforderung und ist für international tätige und für nicht international tätige systemrelevante Banken unterschiedlich. Für nicht international tätige systemrelevante Institute, wie die Zürcher Kantonalbank, beträgt sie gemäss ERV ab dem Jahr 2026 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung, was 1,80 Prozent des Gesamtengagements entspricht.

Mit Schreiben vom 3. September 2019 hat die FINMA die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 2,75 Prozent festgelegt, inkl. des in der ERV vorgegebenen Totals gemäss Grösse und Marktanteil. Dies entspricht einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,95 Prozentpunkten.

Wesentliche Veränderungen bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen

Bei der Auswahl der Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelzahlen kam es im Berichtsquartal zu keinen wesentlichen Änderungen.

Entwicklung der regulatorischen Eigenmittel und der Liquidität im Konzern im Vergleich zum Vorquartal

Die Eigenkapitalbasis der Zürcher Kantonalbank übersteigt per 31. März 2026 sowohl risikobasiert als auch nicht risikobasiert deutlich die regulatorischen Anforderungen. Die Liquiditätslage der Zürcher Kantonalbank ist ebenfalls weiterhin komfortabel.

Für die Erläuterungen der wesentlichen Gründe, die zu den Veränderungen im Vergleich zum Vorquartal geführt haben, verweisen wir auf unsere Kommentare zur Tabelle KM1 ab Seite 30.

Die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) im Konzern betragen per 31. März 2026 78'025 Millionen Franken (31. Dezember 2025: 72'359 Millionen Franken). Sie lagen damit 5'666 Millionen Franken über denjenigen des Vorquartals.

Der risikobasierten Eigenmittelanforderung (Going concern) als systemrelevantes Institut in der Höhe von 10'745 Millionen Franken (31. Dezember 2025: 10'011 Millionen Franken) standen am 31. März 2026 im Konzern anrechenbare Eigenmittel (Going concern) von 16'557 Millionen Franken (31. Dezember 2025: 16'400 Millionen Franken) gegenüber. Dies entspricht einer Überdeckung von 5'812 Millionen Franken (31. Dezember 2025: 6'389 Millionen Franken). Die Überdeckung hat sich somit im ersten Quartal 2026 um 577 Millionen Franken reduziert.

Die Quote Kernkapital (Going concern) betrug per 31. März 2026 auf Konzernbasis 21,2 Prozent (31. Dezember 2025: 22,7 Prozent). Sie lag damit 7,4 Prozentpunkte (31. Dezember 2025: 8,9 Prozentpunkte) über der Going-concern-Anforderung von 13,8 Prozent (31. Dezember 2025: 13,8 Prozent).

Mit 6'980 Millionen Franken (8,9 Prozent der RWA) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung per 31. März 2026 um 847 Millionen Franken (31. Dezember 2025: Überdeckung von 1'920 Millionen Franken). Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86 Prozent vollständig.

Bei der Leverage Ratio ist das Gesamtengagement im Vergleich zum 31. Dezember 2025 um 7'058 Millionen Franken auf 236'972 Millionen Franken gestiegen.

Die nicht risikobasierte Going-concern-Totalanforderung liegt unverändert bei 4,5 Prozent. Die anrechenbaren Eigenmittel (Going concern) für die Leverage Ratio sind identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Daraus ergibt sich eine Leverage Ratio Überdeckung (Going concern) per 31. März 2026 von 2,5 Prozentpunkten (31. Dezember 2025: 2,6 Prozentpunkte), was 5'893 Millionen Franken (31. Dezember 2025: 6'054 Millionen Franken) entspricht.

Die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel (Gone concern) für die Leverage Ratio sind ebenfalls identisch mit denen für die risikobasierten Anforderungen. Mit 6'980 Millionen Franken (2,9 Prozent des Gesamtengagements) übertreffen die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel die Gone-concern-Anforderung von 6'518 Millionen Franken per 31. März 2026 um 462 Millionen Franken. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 Prozent vollständig.

Auf Konzernbasis liegt die Liquidity Coverage Ratio (LCR) im ersten Quartal 2026 im Vergleich zum Vorquartal unverändert bei durchschnittlich 136 Prozent.

Die Finanzierungsquote (NSFR) auf Konzernbasis hat sich im Vergleich zum 31. Dezember 2025 Basis ebenfalls nicht verändert. Sie liegt bei 118 Prozent.

3 Publikationshäufigkeit der offenzulegenden Tabellen

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Publikationshäufigkeit der Offenlegung der Risiken, der Eigenmittel, der Liquidität, der Vergütungen sowie der Grundsätze der Unternehmensführung aus der Verordnung der FINMA über die Offenlegungspflichten der Banken und Wertpapierhäuser (OffV-FINMA). Die mit n/a markierten Tabellen sind für die Zürcher Kantonalbank nicht anwendbar und werden daher nicht erstellt. Alle anderen Tabellen werden gemäss vorgegebener Publikationshäufigkeit für nicht international tätige systemrelevante Institute mit halbjährlicher Veröffentlichung von Finanzinformationen publiziert.

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
Anhang 3 Tabelle 1	Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken: Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten	QC			
Anhang 3 Tabelle 2	Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken: Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio	QC			
n/a	Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken	QL/QC			
KM1	Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen	QC			
KM2	Grundlegende Kennzahlen zu den Anforderungen an die Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) auf Stufe Abwicklungsgruppe	QC	n/a	n/a	n/a
OVA	Risikomanagementansatz der Bank	QL			
OV1	Überblick über die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)	QC			
CMS1	Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach Modell- und nach Standardansatz pro Risikoart	QC			
CMS2	Vergleich der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) für Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) und nach dem internationalen Standardansatz für Kreditrisiken (SA-BIZ) pro Positionsklasse	QC			
CCA	Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken	QL/QC			
CC1	Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel	QC			
CC2	Überleitung von der Bilanz zu den anrechenbaren Eigenmitteln	QC			
TLAC1	Zusammensetzung der Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) international tätiger systemrelevanter Banken auf Stufe Abwicklungsgruppe	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC2	Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) wesentlicher Gruppengesellschaften: Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
TLAC3	Abwicklungseinheit: Rang der Forderungen auf Stufe der juristischen Einheit	QC	n/a	n/a	n/a
LIA	Erläuterung zu den Differenzen zwischen Buchwerten und aufsichtsrechtlichen Werten	QL			
LI1	Ableich der Buchwerte und der aufsichtsrechtlichen Werte	QC			
LI2	Darstellung der Differenzen zwischen den aufsichtsrechtlichen Werten und den Buchwerten auf Basis der Konzernrechnung	QC			
PV1	Vorsichtige Bewertung	QC			
ENC	Belastete und unbelastete Vermögenswerte	QC			

1 Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
REMA	Vergütungen: Politik	QL	n/a	n/a	n/a
REM1	Vergütungen: Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
REM2	Vergütungen: spezielle Zahlungen	QC	n/a	n/a	n/a
REM3	Vergütungen: unterschiedliche Ausschüttungen	QC	n/a	n/a	n/a
CRA	Kreditrisiko: allgemeine Angaben	QL			●
CR1	Kreditrisiko: Kreditqualität der Aktiven	QC		◐	
CR2	Kreditrisiko: Veränderungen in den Portfolios von ausgefallenen Forderungen und Schuldtiteln	QC		◐	
CRB	Kreditrisiko: zusätzliche Angaben zur Kreditqualität der Aktiven	QL/QC			●
CRC	Kreditrisiko: Angaben zu Risikominderungstechniken	QL			●
CR3	Kreditrisiko: Gesamtsicht der Risikominderungstechniken	QC		◐	
CRD	Kreditrisiko: Angaben zur Verwendung externer Ratings nach dem SA-BIZ	QL			●
CR4	Kreditrisiko: Positionen und Auswirkungen der Kreditrisikominderung nach dem SA-BIZ	QC		◐	
CR5	Kreditrisiko: Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ	QC		◐	
CRE	IRB: Angaben über die Modelle	QL			●
CR6	IRB: Positionen nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		◐	
CR7	IRB: risikomindernde Auswirkung von Kreditderivaten auf die nach Risiko gewichteten Positionen (RWA)	QC		◐	
CR8	IRB: Veränderung der nach Risiko gewichteten Kreditrisikopositionen	QC		◐	
CR9	IRB: Beurteilung der Ausfallwahrscheinlichkeitsschätzungen nach Positionsklassen	QC			●
CR10	IRB: Spezialfinanzierungen nach dem Supervisory-Slotting-Ansatz	QC		◐	
CCRA	Gegenpartei-Kreditrisiko: allgemeine Angaben	QL			●
CCR1	Gegenpartei-Kreditrisiko: Analyse nach Ansätzen	QC		◐	
CCR3	Gegenpartei-Kreditrisiko: Positionen nach Positionsklassen und Risikogewichtung nach dem SA-BIZ	QC		◐	
CCR4	IRB: Gegenpartei-Kreditrisiko nach Positionsklassen und Ausfallwahrscheinlichkeiten	QC		◐	
CCR5	Gegenpartei-Kreditrisiko: Zusammensetzung der Sicherheiten für die dem Gegenpartei-Kreditrisiko ausgesetzten Positionen	QC		◐	
CCR6	Gegenpartei-Kreditrisiko: Kreditderivatpositionen	QC		◐	
CCR7	Gegenpartei-Kreditrisiko: Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen mit Gegenpartei-Kreditrisiko nach dem EPE-Modellansatz	QC		◐	
CCR8	Gegenpartei-Kreditrisiko: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP)	QC		◐	
SECA	Verbriefungen: allgemeine Angaben zu Verbriefungspositionen	QL			●
SEC1	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch	QC		◐	
SEC2	Verbriefungen: Positionen im Handelsbuch	QC		◐	
SEC3	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Originators oder Sponsors	QC		◐	
SEC4	Verbriefungen: Positionen im Bankenbuch und diesbezügliche Mindesteigenmittel bei Banken in der Rolle des Investors	QC		◐	

1 Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

Referenz	Tabellenbezeichnung	QL oder QC ¹	Publikationshäufigkeit		
			quartalsweise	halbjährlich	jährlich
MRA	Marktrisiken: allgemeine Angaben	QL			●
MR1	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Standardansatz	QC		◐	
MRB	Marktrisiken: Angaben bei Verwendung des Modellansatzes	QL			●
MR2	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem Modellansatz	QC		◐	
MR3	Marktrisiken: Mindesteigenmittel nach dem einfachen Standardansatz	QC		◐	
CVAA	CVA-Risiko: allgemeine qualitative Angaben zum CVA-Risikomanagement	QL			●
CVA1	CVA-Risiko: reduzierter Basisansatz (BA-CVA)	QC		◐	
CVA2	CVA-Risiko: vollständiger Basisansatz (BA-CVA)	QC		◐	
CVAB	CVA-Risiko: qualitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)	CL			●
CVA3	CVA-Risiko: quantitative Angaben zur Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes (F-CVA)	QC		◐	
CVA4	CVA-Risiko: Veränderung der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA) nach dem fortgeschrittenen Ansatz (F-CVA)	QC		◐	
ORA	Operationelle Risiken: qualitative Angaben zum Management der operationellen Risiken	QL			●
OR1	Operationelle Risiken: Verlusthistorie	QC			●
OR2	Operationelle Risiken: Geschäftsindikator und Unterkomponenten	QC			●
OR3	Operationelle Risiken: Mindesteigenmittel	QC			●
IRRBBA	Zinsrisiken: Ziele und Richtlinien für das Management der Zinsrisiken des Bankenbuchs	QL/QC			●
IRRBBA1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zur Positionsstruktur und Zinsneufestsetzung	QC			●
IRRB1	Zinsrisiken: quantitative Informationen zum Barwert und Zinsertrag	QC			●
GSIB1	Indikatoren für international tätige systemrelevante Banken (G-SIB)	QC	n/a	n/a	n/a
CCyB1	Geografische Aufteilung der Positionen für den erweiterten antizyklischen Puffer nach den Basler Mindeststandards	QC		◐	
LR1	Leverage Ratio: Abgleich der Bilanzaktiven und des Gesamtengagements	QC		◐	
LR2	Leverage Ratio: detaillierte Darstellung	QC		◐	
LIQA	Liquidität: Management der Liquiditätsrisiken	QL/QC			●
LIQ1	Liquidität: Informationen zur Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	QC		◐	
LIQ2	Liquidität: Informationen zur Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)	QC		◐	
Anhang 4	Offenlegung zur Unternehmensführung	QL			●
Anhang 5	Offenlegung zu klimabezogenen Finanzrisiken	QL			●

1 Qualitative Beschreibung (QL) oder quantitative Beschreibung mit Kommentaren (QC)

4 Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken

Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die Zürcher Kantonalbank gilt seit November 2013 als national systemrelevantes Institut.

4.1 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten (Konzern und Stammhaus)

31.3.2026		Konzern	
› 1	Bemessungsgrundlage	in Mio. CHF	
2	Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)	78'025	
› 3	Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern	in Mio. CHF	in % RWA
4	Total¹	10'745	13,8%
5	– davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'511	4,5%
6	– davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'168	4,1%
7	– davon CET1: antizyklischer Puffer	711	0,9%
8	– davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'731	3,5%
9	– davon AT1: Eigenmittelpuffer	624	0,8%
› 10	Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	in Mio. CHF	in % RWA
11	Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	16'557	21,2%
12	– davon CET1	13'003	16,7%
	– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'495	3,2%
13	– davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'059	1,4%
› 15	Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis von Kapitalquoten, Gone concern	in Mio. CHF	in % RWA
16	Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ²	6'133	7,9%
18	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–
19	Total (netto)	6'133	7,9%
› 20	Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	in Mio. CHF	in % RWA
21	Total	6'980	8,9%
	– davon Tier 2 mit PONV ³	463	0,6%
28	– davon Bail-in-Bonds	2'258	2,9%
	– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁴	1'000	1,3%
29	– davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV ⁵	3'259	4,2%

- Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Gemäss Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,86% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05% der RWA. Per 31.3.2026 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern von 13,77%.
- Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Gemäss ERV betragen sie ab dem Jahr 2026 für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP), was 5,14% der RWA entspricht. Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86% der RWA festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil.
- Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.3.2026 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% des Gesamtengagements.

	Regeln per 31.12.2025		Endgültige Regeln ab 2026	
	in Mio. CHF		in Mio. CHF	
1 Bemessungsgrundlage				
2 Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)	72'359		72'359	
3 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern	in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA
4 Total¹	10'011	13,8%	10'011	13,8%
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'256	4,5 %	3'256	4,5 %
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'938	4,1 %	2'938	4,1 %
7 – davon CET1: antizyklischer Puffer	706	1,0 %	706	1,0 %
8 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'533	3,5 %	2'533	3,5 %
9 – davon AT1: Eigenmittelpuffer	579	0,8 %	579	0,8 %
10 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA
11 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	16'400	22,7%	16'400	22,7%
12 – davon CET1	12'952	17,9 %	12'952	17,9 %
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'395	3,3 %	2'395	3,3 %
13 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'053	1,5 %	1'053	1,5 %
15 Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis von Kapitalquoten, Gone concern	in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA
16 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2/3}	4'975	6,9 %	5'687	7,9 %
18 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
19 Total (netto)	4'975	6,9%	5'687	7,9%
20 Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA
21 Total	6'895	9,5%	6'895	9,5%
– davon Tier 2 mit PONV ⁴	463	0,6 %	463	0,6 %
28 – davon Bail-in-Bonds	2'270	3,1 %	2'270	3,1 %
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	1,4 %	1'000	1,4 %
29 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV ⁶	3'162	4,4 %	3'162	4,4 %

- Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,93% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05% der RWA. Per 31.12.2025 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern von 13,84%.
- Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.
- Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38%. Daraus ergibt sich per 31.12.2025 nach den per Stichtag geltenden Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86% per 31.12.2025 bereits vollständig.
- Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% des Gesamtengagements.

31.3.2026		Stammhaus	
› 1	Bemessungsgrundlage	in Mio. CHF	
2	Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)	78'360	
› 3	Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern	in Mio. CHF	in % RWA
4	Total¹	10'789	13,8%
5	– davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'526	4,5 %
6	– davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'181	4,1 %
7	– davon CET1: antizyklischer Puffer	712	0,9 %
8	– davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'743	3,5 %
9	– davon AT1: Eigenmittelpuffer	627	0,8 %
› 10	Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	in Mio. CHF	in % RWA
11	Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	16'671	21,3%
12	– davon CET1	13'112	16,7 %
	– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'499	3,2 %
13	– davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'059	1,4 %
› 15	Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis von Kapitalquoten, Gone concern	in Mio. CHF	in % RWA
16	Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ²	6'159	7,9 %
18	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–
19	Total (netto)	6'159	7,9%
› 20	Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	in Mio. CHF	in % RWA
21	Total	6'983	8,9%
	– davon Tier 2 mit PONV ³	463	0,6 %
28	– davon Bail-in-Bonds	2'258	2,9 %
	– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁴	1'000	1,3 %
29	– davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV ⁵	3'262	4,2 %

- 1 Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Gemäss Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86 %. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,86 % und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05 % der RWA. Per 31.3.2026 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern von 13,77 %.
- 2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Gemäss ERV betragen sie ab dem Jahr 2026 für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP), was 5,14 % der RWA entspricht. Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86 % der RWA festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil.
- 3 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- 4 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- 5 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.3.2026 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Gesamtengagements.

	Regeln per 31.12.2025		Endgültige Regeln ab 2026	
	in Mio. CHF		in Mio. CHF	
1 Bemessungsgrundlage				
2 Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)	72'736		72'736	
3 Risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis von Kapitalquoten, Going concern	in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA
4 Total¹	10'061	13,8%	10'061	13,8%
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'273	4,5%	3'273	4,5%
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	2'953	4,1%	2'953	4,1%
7 – davon CET1: antizyklischer Puffer	707	1,0%	707	1,0%
8 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	2'546	3,5%	2'546	3,5%
9 – davon AT1: Eigenmittelpuffer	582	0,8%	582	0,8%
10 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA
11 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	16'523	22,7%	16'523	22,7%
12 – davon CET1	13'070	18,0%	13'070	18,0%
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'400	3,3%	2'400	3,3%
13 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'053	1,4%	1'053	1,4%
15 Risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis von Kapitalquoten, Gone concern	in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA
16 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2/3}	5'001	6,9%	5'717	7,9%
18 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
19 Total (netto)	5'001	6,9%	5'717	7,9%
20 Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	in Mio. CHF	in % RWA	in Mio. CHF	in % RWA
21 Total	6'899	9,5%	6'899	9,5%
– davon Tier 2 mit PONV ⁴	463	0,6%	463	0,6%
28 – davon Bail-in-Bonds	2'270	3,1%	2'270	3,1%
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	1,4%	1'000	1,4%
29 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV ⁶	3'166	4,4%	3'166	4,4%

- 1 Die risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz der nach Risiko gewichteten Positionen (RWA). Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die risikobasierte Gesamtanforderung für die Zürcher Kantonalbank 12,86%. Hinzu kommen die Anforderungen aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV von derzeit 0,92% und aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV von derzeit 0,05% der RWA. Per 31.12.2025 resultiert somit eine risikobasierte Totalanforderung, Going concern von 13,83%.
- 2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 4,50% der RWA. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung (ohne AZP) betragen wird.
- 3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 7,86% festgelegt, inkl. Total gemäss Grösse und Marktanteil. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer risikobasierten Zusatzanforderung von 2,38%. Daraus ergibt sich per 31.12.2025 nach den per Stichtag geltenden Regeln eine risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 6,88%. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 7,86% per 31.12.2025 bereits vollständig.
- 4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- 5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- 6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% des Gesamtengagements.

4.2 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio (Konzern und Stammhaus)

31.3.2026		Konzern	
1	Bemessungsgrundlage	in Mio. CHF	
2	Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	236'972	
3	Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern	in Mio. CHF	in % LRD
4	Total¹	10'664	4,5%
5	– davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'555	1,5%
6	– davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'555	1,5%
7	– davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'555	1,5%
8	Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	in Mio. CHF	in % LRD
9	Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	16'557	7,0%
10	– davon CET1	13'003	5,5%
	– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'495	1,1%
11	– davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'059	0,4%
13	Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern	in Mio. CHF	in % LRD
14	Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ²	6'518	2,8%
16	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–
17	Total (netto)	6'518	2,8%
18	Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	in Mio. CHF	in % LRD
19	Total	6'980	2,9%
	– davon Tier 2 mit PONV ³	463	0,2%
26	– davon Bail-in-Bonds	2'258	1,0%
	– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁴	1'000	0,4%
27	– davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV ⁵	3'259	1,4%

1 Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Gemäss Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5%.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Gemäss ERV betragen sie ab dem Jahr 2026 für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung, was 1,80% des Gesamtengagements entspricht. Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 2,75% des Gesamtengagements festgelegt.

3 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

4 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

5 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.3.2026 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% des Gesamtengagements.

	Regeln per 31.12.2025		Endgültige Regeln ab 2026	
	in Mio. CHF	in % LRD	in Mio. CHF	in % LRD
1 Bemessungsgrundlage				
2 Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	229'914		229'914	
3 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern				
4 Total¹	10'346	4,5 %	10'346	4,5 %
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'449	1,5 %	3'449	1,5 %
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'449	1,5 %	3'449	1,5 %
7 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'449	1,5 %	3'449	1,5 %
8 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern				
9 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	16'400	7,1 %	16'400	7,1 %
10 – davon CET1	12'952	5,6 %	12'952	5,6 %
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'395	1,0 %	2'395	1,0 %
11 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'053	0,5 %	1'053	0,5 %
13 Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern				
14 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2/3}	5'270	2,3 %	6'324	2,8 %
16 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
17 Total (netto)	5'270	2,3 %	6'324	2,8 %
18 Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern				
19 Total	6'895	3,0 %	6'895	3,0 %
– davon Tier 2 mit PONV ⁴	463	0,2 %	463	0,2 %
26 – davon Bail-in-Bonds	2'270	1,0 %	2'270	1,0 %
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	0,4 %	1'000	0,4 %
27 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV ⁶	3'162	1,4 %	3'162	1,4 %

1 Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements.

Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 %. Daraus ergibt sich per 31.12.2025 nach den per Stichtag geltenden Regeln eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % per 31.12.2025 bereits vollständig.

4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Gesamtengagements.

31.3.2026		Stammhaus	
1	Bemessungsgrundlage	in Mio. CHF	
2	Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	237'217	
3	Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern	in Mio. CHF	in % LRD
4	Total¹	10'675	4,5%
5	– davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'558	1,5%
6	– davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'558	1,5%
7	– davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'558	1,5%
8	Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	in Mio. CHF	in % LRD
9	Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	16'671	7,0%
10	– davon CET1	13'112	5,5%
	– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'499	1,1%
11	– davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'059	0,4%
13	Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern	in Mio. CHF	in % LRD
14	Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ²	6'524	2,8%
16	Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–
17	Total (netto)	6'524	2,8%
18	Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	in Mio. CHF	in % LRD
19	Total	6'983	2,9%
	– davon Tier 2 mit PONV ³	463	0,2%
26	– davon Bail-in-Bonds	2'258	1,0%
	– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁴	1'000	0,4%
27	– davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV ⁵	3'262	1,4%

- 1 Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements. Gemäss Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5%.
- 2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Gemäss ERV betragen sie ab dem Jahr 2026 für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung, was 1,80% des Gesamtengagements entspricht. Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 auf 2,75% des Gesamtengagements festgelegt.
- 3 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).
- 4 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.
- 5 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.3.2026 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75% des Gesamtengagements.

	Regeln per 31.12.2025		Endgültige Regeln ab 2026	
	in Mio. CHF	in % LRD	in Mio. CHF	in % LRD
1 Bemessungsgrundlage				
2 Gesamtengagement (Nenner der Leverage Ratio, LRD)	230'221		230'221	
3 Nicht risikobasierte Eigenmittelanforderungen auf Basis der Leverage Ratio, Going concern				
4 Total¹	10'360	4,5 %	10'360	4,5 %
5 – davon hartes Kernkapital (CET1): Mindesteigenmittel	3'453	1,5 %	3'453	1,5 %
6 – davon CET1: Eigenmittelpuffer	3'453	1,5 %	3'453	1,5 %
7 – davon zusätzliches Kernkapital (AT1): Mindesteigenmittel	3'453	1,5 %	3'453	1,5 %
8 Anrechenbare Eigenmittel, Going concern				
9 Kernkapital (Tier 1) und wie AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger anrechenbares Wandlungskapital	16'523	7,2 %	16'523	7,2 %
10 – davon CET1	13'070	5,7 %	13'070	5,7 %
– davon CET1 zur Abdeckung der Additional Tier 1 Anforderungen	2'400	1,0 %	2'400	1,0 %
11 – davon AT1-Wandlungskapital mit hohem Trigger	1'053	0,5 %	1'053	0,5 %
13 Nicht risikobasierte Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel auf Basis der Leverage Ratio, Gone concern				
14 Total gemäss Grösse und Marktanteil inkl. Zusatzanforderung FINMA ^{2/3}	5'277	2,3 %	6'332	2,8 %
16 Reduktion aufgrund des Haltens von zusätzlichen Mitteln in Form von CET1 oder Wandlungskapital nach Art. 132 Abs. 4 ERV	–	–	–	–
17 Total (netto)	5'277	2,3 %	6'332	2,8 %
18 Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern				
19 Total	6'899	3,0 %	6'899	3,0 %
– davon Tier 2 mit PONV ⁴	463	0,2 %	463	0,2 %
26 – davon Bail-in-Bonds	2'270	1,0 %	2'270	1,0 %
– davon andere anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel ⁵	1'000	0,4 %	1'000	0,4 %
27 – davon Staatsgarantie oder ähnlicher Mechanismus nach Artikel 132b ERV ⁶	3'166	1,4 %	3'166	1,4 %

1 Die nicht risikobasierten Eigenmittelanforderungen, Going concern berechnen sich als Prozentsatz des Gesamtengagements.

Abgeleitet aus Art. 129 ERV beträgt die nicht risikobasierte Gesamtanforderung (Total) für die Zürcher Kantonalbank 4,5 %.

2 Gemäss Art. 132, Abs. 2 ERV bemessen sich die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern nach der Going-concern-Gesamtanforderung nach Art. 129 ERV. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV beträgt die nicht risikobasierte Gone-concern-Anforderung im Jahr 2025 1,50 % des Gesamtengagements. Sie erhöht sich schrittweise bis ins Jahr 2026, wenn sie für die Zürcher Kantonalbank 40 Prozent der Going-concern-Gesamtanforderung betragen wird.

3 Mit Schreiben vom 3.9.2019 hat die FINMA die nicht risikobasierten Anforderungen an zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern im Rahmen der Notfallplanung der Zürcher Kantonalbank ab dem Jahr 2026 im gleichen Verhältnis wie die risikobasierten Gone-concern-Anforderungen erhöht. Abgeleitet aus den Übergangsbestimmungen in Art. 148d ERV entspricht dies im Jahr 2025 einer nicht risikobasierten Zusatzanforderung von 0,79 %. Daraus ergibt sich per 31.12.2025 nach den per Stichtag geltenden Regeln eine nicht risikobasierte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,29 %. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt die von der FINMA im Rahmen der Notfallplanung festgelegte Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % per 31.12.2025 bereits vollständig.

4 Ein allfälliger Forderungsverzicht wird durch die FINMA ausgelöst, wenn diese eine drohende Insolvenz feststellt (PONV = point of non-viability).

5 Durch Beschluss des Bankrats wurde die Dotationskapitalreserve (1'000 Mio. CHF) vollumfänglich für die Notfallplanung der Bank reserviert und qualifiziert entsprechend als anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern. Die Dotationskapitalreserve kann demzufolge nur noch auf Anordnung der FINMA oder eines von dieser eingesetzten Sanierungsbeauftragten abgerufen werden.

6 Die Zürcher Kantonalbank verfügt als nicht international tätige systemrelevante Bank über eine ausdrückliche kantonale Staatsgarantie. Per 31.12.2025 entspricht die Höhe der Anrechenbarkeit der Staatsgarantie gemäss Art. 132b, Bst. a ERV der Hälfte der nicht risikobasierten Gone-concern-Gesamtanforderung von 2,75 % des Gesamtengagements.

4.3 Hauptmerkmale von anrechenbaren Eigenmitteln und anderen Instrumenten mit Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken

31.3.2026

1	Emittent
2	Eindeutiger Identifikator
3	Auf das Instrument anwendbares Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird

Dotationskapital

CHF Tier 1-Anleihe

Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
n/a	CH 036 153 294 5
Schweizer Recht	Schweizer Recht
n/a	n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe
7	Art des Instruments
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken
9	Nominalwert des Instruments
10	Buchhalterische Klassifizierung
11	Ursprüngliches Emissionsdatum
12	Mit oder ohne Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar

Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Übriges Instrument	Übriges Instrument
2'425 Mio. CHF	744 Mio. CHF
2'425 Mio. CHF	750 Mio. CHF
Gesellschaftskapital	Verbindlichkeit – nominal
15.2.1870	30.6.2017
Ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit
n/a	n/a
Nein	Ja
n/a	Nächstes Kündigungsdatum 30.10.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
n/a	Jährlich per Zinstermin 30.10.

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise
26	Falls wandelbar: Konversionsquote
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung
30	Forderungsverzicht
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus
34a	Art der Nachrangigkeit
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika

Variabel	Fix und später variabel
n/a	Fix 3,6 % bis zum 30.10.2028, danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 2,125 %
n/a	Ja
Vollständig fakultativ	Vollständig fakultativ
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
n/a	n/a
n/a	n/a
n/a	n/a
n/a	n/a
n/a	n/a
Nein	Ja
n/a	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
n/a	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
n/a	Permanent
n/a	n/a
Vertraglich	Vertraglich
Tier 1-Anleihen	Tier 2-Anleihe
Nein	Nein
n/a	n/a

31.3.2026

1	Emittent
2	Eindeutiger Identifikator
3	Auf das Instrument anwendbares Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird

CHF Tier 1-Anleihe

Zürcher Kantonalbank
CH 053 689 332 1
Schweizer Recht
n/a

EUR Tier 2-Anleihe

Zürcher Kantonalbank
CH 117 056 575 3
Schweizer Recht
n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern	Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	315 Mio. CHF	463 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	315 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	16.10.2020	13.4.2022
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	n/a	13.4.2028
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Erstmals am 16.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 13.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	Danach alle fünf Jahre am 16.4.	n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 1,75 % bis zum 16.4.2027 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON-Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 1,75 %	Fix 2,02 % bis zum 13.4.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0,90 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Ja	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Vollständig fakultativ	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	n/a
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage	FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)	Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Tier 2-Anleihe	Bail-in-Bonds
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

31.3.2026

CHF Bail-in-Bond

EUR Bail-in-Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 123 946 470 9	CH 126 684 714 9
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

› **Aufsichtsrechtliche Behandlung**

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	420 Mio. CHF	463 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.4.2023	8.6.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.4.2028	8.6.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 8.6.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a

› **Dividende, Coupon**

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	2,75 %	Fix 4,156 % bis zum 8.6.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,15 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.3.2026

EUR Bail-in-Bond

CHF Bail-in-Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 129 022 239 2	CH 129 022 249 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	463 Mio. CHF	150 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.9.2023	1.11.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.9.2027	1.11.2030
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.9.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 1.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 4,467 % bis zum 15.9.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,00 % (Minimum 0 %)	Fix 2,625 % bis zum 1.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.3.2026

CHF Bail-in-Bond

CHF Bail-in-Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 131 996 855 3	CH 131 996 856 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	100 Mio. CHF	199 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	100 Mio. CHF	200 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	22.3.2024	22.3.2024
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	22.3.2030	22.3.2033
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 22.3.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 22.3.2032. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 2,00 % bis zum 22.3.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)	Fix 2,125 % bis zum 22.3.2032 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.3.2026**EUR Bail-in-Bond**

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 147 140 385 2
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	463 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	11.9.2025
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	11.9.2031
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 11.9.2030. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 3,153 % bis zum 11.9.2030 und danach Neu- festsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.12.2025

1	Emittent
2	Eindeutiger Identifikator
3	Auf das Instrument anwendbares Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe
7	Art des Instruments
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken
9	Nominalwert des Instruments
10	Buchhalterische Klassifizierung
11	Ursprüngliches Emissionsdatum
12	Mit oder ohne Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise
26	Falls wandelbar: Konversionsquote
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung
30	Forderungsverzicht
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus
34a	Art der Nachrangigkeit
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika

Dotationskapital

Zürcher Kantonalbank
n/a
Schweizer Recht
n/a

CHF Tier 1-Anleihe

Zürcher Kantonalbank
CH 036 153 294 5
Schweizer Recht
n/a

Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Hartes Kernkapital (CET1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Übriges Instrument
2'425 Mio. CHF
2'425 Mio. CHF
Gesellschaftskapital
15.2.1870
Ohne Fälligkeit
n/a
Nein
n/a
n/a
n/a

Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Übriges Instrument
738 Mio. CHF
750 Mio. CHF
Verbindlichkeit – nominal
30.6.2017
Ohne Fälligkeit
n/a
Ja
Nächstes Kündigungsdatum 30.10.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
Jährlich per Zinstermin 30.10.

Variabel
n/a
n/a
Vollständig fakultativ
Nein
Nicht kumulativ
Nicht wandelbar
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
Nein
n/a
n/a
n/a
Nein
n/a
n/a
Vertraglich
Tier 1-Anleihen
Nein
n/a

Fix und später variabel
Fix 3,6 % bis zum 30.10.2028, danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 2,125 %
Ja
Vollständig fakultativ
Nein
Nicht kumulativ
Nicht wandelbar
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
Ja
Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
Permanent
n/a
Vertraglich
Tier 2-Anleihe
Nein
n/a

31.12.2025

1	Emittent
2	Eindeutiger Identifikator
3	Auf das Instrument anwendbares Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird

CHF Tier 1-Anleihe

Zürcher Kantonalbank
CH 053 689 332 1
Schweizer Recht
n/a

EUR Tier 2-Anleihe

Zürcher Kantonalbank
CH 117 056 575 3
Schweizer Recht
n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe
7	Art des Instruments
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken
9	Nominalwert des Instruments
10	Buchhalterische Klassifizierung
11	Ursprüngliches Emissionsdatum
12	Mit oder ohne Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar

Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Zusätzliches Kernkapital (AT1) Anrechenbare Eigenmittel, Going concern
Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Übriges Instrument
315 Mio. CHF
315 Mio. CHF
Verbindlichkeit – nominal
16.10.2020
Ohne Fälligkeit
n/a
Ja
Erstmals am 16.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
Danach alle fünf Jahre am 16.4.

Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
Tier 2 mit PONV Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
Übriges Instrument
463 Mio. CHF
500 Mio. EUR
Verbindlichkeit – nominal
13.4.2022
Mit Fälligkeit
13.4.2028
Ja
Einmalig am 13.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise
26	Falls wandelbar: Konversionsquote
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung
30	Forderungsverzicht
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus
34a	Art der Nachrangigkeit
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika

Fix und später variabel
Fix 1,75 % bis zum 16.4.2027 und danach Neufestsetzung alle 5 Jahre auf Basis 5-Jahres SARON-Mid-Swap (Minimum 0 %) plus Aufschlag von 1,75 %
Ja
Vollständig fakultativ
Nein
Nicht kumulativ
Nicht wandelbar
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
Ja
Quote Hartes Kernkapital (CET1) fällt unter 7 % und/oder FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
Immer teilweise bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert, immer vollständig bei Eintritt Trigger Ereignis (Unterschreitung CET1 Quote 7 %), das bis am folgenden Trigger Testdatum andauert und wenn aus Sicht der FINMA ein teilweiser Forderungsverzicht nicht ausreicht oder bei Eintritt point of non-viability (PONV)
Permanent
n/a
Vertraglich
Tier 2-Anleihe
Nein
n/a

Fix und später variabel
Fix 2,02 % bis zum 13.4.2027 und danach Neufestsetzung auf Basis 3-Monats Euribor plus Aufschlag von 0,90 % (Minimum 0 %)
Nein
Verbindlich
Nein
n/a
Nicht wandelbar
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
n/a
Ja
FINMA stellt drohende Insolvenz fest (PONV), Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage
Immer vollständig bei Eintritt eines point of non-viability (PONV)
Permanent
n/a
Vertraglich
Bail-in-Bonds
Nein
n/a

31.12.2025
CHF Bail-in Bond
EUR Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 123 946 470 9	CH 126 684 714 9
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	425 Mio. CHF	465 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	425 Mio. CHF	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	19.4.2023	8.6.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	19.4.2028	8.6.2029
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 19.4.2027. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 8.6.2028. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	2,75 %	Fix 4,156 % bis zum 8.6.2028 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,15 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.12.2025

EUR Bail-in Bond

CHF Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 129 022 239 2	CH 129 022 249 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	465 Mio. CHF	150 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR	150 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	15.9.2023	1.11.2023
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	15.9.2027	1.11.2030
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 15.9.2026. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 1.11.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 4,467 % bis zum 15.9.2026 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 1,00 % (Minimum 0 %)	Fix 2,625 % bis zum 1.11.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

31.12.2025

CHF Bail-in Bond

CHF Bail-in Bond

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 131 996 855 3	CH 131 996 856 1
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a	n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	100 Mio. CHF	199 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	100 Mio. CHF	200 Mio. CHF
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	22.3.2024	22.3.2024
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	22.3.2030	22.3.2033
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 22.3.2029. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung	Einmalig am 22.3.2032. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a	n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 2,00 % bis zum 22.3.2029 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)	Fix 2,125 % bis zum 22.3.2032 und danach Neufestsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,98 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

1	Emittent	Zürcher Kantonalbank
2	Eindeutiger Identifikator	CH 147 140 385 2
3	Auf das Instrument anwendbares Recht	Schweizer Recht
3a	Für andere anrechenbare TLAC-Instrumente, die ausländischem Recht unterliegen: Art und Weise, wie das Vollstreckbarkeitskriterium nach Abschnitt 13 des TLAC Term Sheets erfüllt wird	n/a

› Aufsichtsrechtliche Behandlung

4	Im Rahmen der Regeln nach den Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024	–
5	Im Rahmen der Regeln, die nach Ablauf der Übergangsbestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 in der Fassung vom 1. Januar 2024 gelten	Bail-in-Bonds Anrechenbare zusätzliche verlustabsorbierende Mittel, Gone concern
6	Anrechenbar auf Einzelstufe, Gruppenstufe, Einzel- und Gruppenstufe	Einzelinstitut (Stammhaus) und Gruppe (Konzern)
7	Art des Instruments	Übriges Instrument
8	Als aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag, in Mio. Franken	465 Mio. CHF
9	Nominalwert des Instruments	500 Mio. EUR
10	Buchhalterische Klassifizierung	Verbindlichkeit – nominal
11	Ursprüngliches Emissionsdatum	11.9.2025
12	Mit oder ohne Fälligkeit	Mit Fälligkeit
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	11.9.2031
14	Emittent kann vorzeitig kündigen, unter Vorbehalt einer aufsichtsrechtlichen Genehmigung	Ja
15	Fakultatives Kündigungsdatum, angegeben im Format TT.MM.JJJJ, steuer- oder aufsichtsrechtlich bedingte Kündigungsdaten und Rückzahlungsbetrag	Einmalig am 11.9.2030. Tilgungsbetrag: gesamte ausstehende Emission, keine Teilkündigung
16	Spätere Kündigungsdaten, sofern anwendbar	n/a

› Dividende, Coupon

17	Fixe oder variable Dividende, Coupon	Fix und später variabel
18	Couponsatz und Index, sofern anwendbar	Fix 3,153 % bis zum 11.9.2030 und danach Neu- festsetzung auf Basis relevanter Kapitalmarktsatz gemäss Prospekt plus Aufschlag von 0,83 % (Minimum 0 %)
19	Existenz eines Dividendenstoppers, wobei eine fehlende Dividende auf dem Instrument eine fehlende Dividende auf den normalen Aktien impliziert	Nein
20	Zins- oder Dividendenzahlung vollständig fakultativ, teilweise fakultativ oder verbindlich	Verbindlich
21	Existenz eines Step up oder anderer Anreize zur Rückzahlung	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar ¹
24	Falls wandelbar: Auslöser für Wandlung	n/a
25	Falls wandelbar: vollständig oder teilweise	n/a
26	Falls wandelbar: Konversionsquote	n/a
27	Falls wandelbar: verbindliche oder optionale Wandlung	n/a
28	Falls wandelbar: Angabe der Art des Instruments nach Wandlung	n/a
29	Falls wandelbar: Emittent des Instruments nach Wandlung	n/a
30	Forderungsverzicht	Ja
31	Bei Forderungsverzicht: Auslöser für Verzicht	Auslösung Forderungsverzicht durch FINMA auf vertraglicher Grundlage ¹
32	Bei Forderungsverzicht: vollständig oder teilweise	fakultativ teilweise
33	Bei Forderungsverzicht: permanent oder temporär	Permanent
34	Bei temporärem Forderungsverzicht: Beschrieb des Write-Up-Mechanismus	n/a
34a	Art der Nachrangigkeit	Vertraglich
35	Position in der Subordinationshierarchie im Liquidationsfall: Angabe der Art des Instruments, das in der Gläubigerhierarchie der betroffenen juristischen Einheit direkt vorrangig ist	Nicht-subordinierte Verpflichtungen
36	Existenz von Charakteristika, die eine vollständige Anerkennung nach den Basler Mindeststandards in der Fassung nach Anhang 1 ERV verhindern	Nein
37	Falls ja: Beschrieb dieser Charakteristika	n/a

1 Für den Fall, dass die FINMA in einem Sanierungsverfahren betreffend die Emittentin gemäss Bankengesetz und gegebenenfalls weiteren nationalen Regularien die teilweise oder vollständige Reduktion der Forderungen der Obligationäre bzw. der Verpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen im Sanierungsplan anordnet, haben die Obligationäre nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch die FINMA je betroffene Obligation einen Anspruch auf Einräumung eines Besserungsscheins ohne Nennwert.

5 Übersicht Risikomanagement, Schlüsselkennzahlen und nach Risiko gewichtete Positionen (Risk-Weighted Assets, RWA)

5.1 KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Konzern)

Die nachfolgende Tabelle ist für nicht systemrelevante Banken vorgesehen. Sie bildet die besonderen Anforderungen an national systemrelevante Institute (D-SIB) wie die Zürcher Kantonalbank nicht vollständig ab, weshalb wir hierzu auf das Kapitel 4 «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken» verweisen.

Konzern	a	b	c	d	e
in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)	31.3.2026	31.12.2025	30.9.2025	30.6.2025	31.3.2025
› Anrechenbare Eigenmittel					
1 Hartes Kernkapital (CET1)	15'498	15'347	14'929	14'792	14'640
2 Kernkapital (T1)	16'557	16'400	15'977	15'853	15'701
3 Gesamtkapital total ¹	17'042	16'882	16'460	16'332 ⁵	16'281 ⁵
Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) ²	23'537	23'295	22'867	22'195	22'138
› Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)					
4 RWA	78'025	72'359	72'751	71'680 ⁵	73'599 ⁵
4a RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)	78'025	72'359	72'751	71'680 ⁵	73'599 ⁵
› Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)					
5 CET1-Quote ¹	19,9%	21,2%	20,5%	20,6% ⁵	19,9% ⁵
5b CET1-Quote vor Output Floor	19,9%	21,2%	20,5%	20,6% ⁵	19,9% ⁵
6 Kernkapitalquote (Tier-1-Quote) ¹	21,2%	22,7%	22,0%	22,1% ⁵	21,3% ⁵
6b Tier-1-Quote vor Output Floor	21,2%	22,7%	22,0%	22,1% ⁵	21,3% ⁵
7 Gesamtkapitalquote ¹	21,8%	23,3%	22,6%	22,8% ⁵	22,1% ⁵
7b Gesamtkapitalquote vor Output Floor	21,8%	23,3%	22,6%	22,8% ⁵	22,1% ⁵
TLAC-Quote ²	30,2%	32,2%	31,4%	31,0% ⁵	30,1% ⁵
› CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)					
8 Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard (2,5 Prozent)	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
9 Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard: erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44a ERV	0,0%	0,0%	0,0%	0,0% ⁵	0,1%
10 Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	–	–	–	–	–
11 Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (Zeilen 8+9+10)	2,5%	2,5%	2,5%	2,5% ⁵	2,6%
12 Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlusttragfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, TLAC)	13,8%	15,3%	14,6%	14,8% ⁵	15,4% ⁵
› Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA)³					
Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
› Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard					
13 Gesamtengagement (LRD)	236'972	229'914	228'766	222'945	227'810
14 Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	7,0%	7,1%	7,0%	7,1%	6,9%
14b Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	7,0%	7,1%	7,0%	7,1%	6,9%
14c Leverage Ratio, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Vermögenswerte)	6,9%	7,1%	7,0%	7,2%	6,9%
14d Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für SFT-Vermögenswerte	6,9%	7,1%	7,0%	7,2%	6,9%
14e Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)	7'109	6'897	6'863	6'688	6'834
TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) ²	9,9%	10,1%	10,0%	10,0%	9,7%

› Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR)⁴

15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses
17	LCR

53'544	54'096	51'673	50'907	50'495
39'432	39'654	37'464	38'883	36'827
136%	136%	138%	131%	137%

› Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

18	Verfügbare stabile Refinanzierung
19	Erforderliche stabile Refinanzierung
20	NSFR

129'261	125'947	124'862	122'179	120'107
109'956	107'170	106'366	106'138	106'312
118%	118%	117%	115%	113%

- 1 Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.
- 2 Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital, Going concern sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern. Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern verweisen wir auf das Kapitel 4 «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken».
- 3 Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a bis 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.
- 4 Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.
- 5 Diese Kennzahlen weichen im Vergleich zu den für diese Stichtage publizierten Werten ab. In den entsprechenden Offenlegungsreports waren die RWA per 30.6.2025 um 1'207 Mio. CHF resp. per 31.3.2025 um 1'209 Mio. CHF zu tief ausgewiesen. Durch die Anpassung der RWA an den zwei Stichtagen verändern sich diese Kennzahlen ebenfalls.

Das harte Kernkapital (CET1), das Kernkapital (T1) und das Gesamtkapital haben sich per 31. März 2026 im Wesentlichen um den Gewinnrückbehalt für das Geschäftsjahr 2026 erhöht. 70 Prozent des Gewinns des laufenden Geschäftsjahrs, nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, werden angerechnet.

Die Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) beinhaltet neben dem Kernkapital, Going concern, gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken auch die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern. Letztere sind im Vergleich zum 31. Dezember 2025 im Wesentlichen unverändert.

Das Total RWA ist im Vergleich zum 31. Dezember 2025 um 5'666 Millionen Franken auf 78'025 Millionen Franken gestiegen, hauptsächlich aus folgenden Gründen: In der Positionsklasse Unternehmen (RWA +3,4 Milliarden Franken) als Folge von höheren Derivatpositionen und Beständen auf Brokerkonten sowie gestiegenen Ausleihungen. Die RWA für Kreditbewertungsanpassungen (CVA) (+0,9 Milliarden Franken) und für Marktrisiken (+0,5 Milliarden Franken) sind ebenfalls höher. Letztere stiegen durch grössere Anleienspositionen sowie eine Verschiebung von Positionen in Sektoren mit höheren Risikogewichten (v. a. Finanzindustrie).

Die Kombination aus den leicht höheren anrechenbaren Eigenmitteln gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken und den höheren RWA per 31. März 2026 führte im Vergleich zum 31. Dezember 2025 zu einem Rückgang der CET1-Quote um 1,3 Prozentpunkte sowie der Kernkapitalquote und der Gesamtkapitalquote um 1,5 Prozentpunkte. Die TLAC-Quote gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken sank um 2,0 Prozentpunkte auf 30,2 Prozent.

Die Anforderung aus dem erweiterten antizyklischen Puffer (eAZP) nach Art. 44a ERV beträgt 0,05 Prozent der RWA (31. Dezember 2025: 0,05 Prozent). Somit hat der eAZP keinen wesentlichen Einfluss auf die CET1-Pufferanforderungen nach den Basler Mindeststandards.

Die Anforderung aus dem antizyklischen Puffer (AZP) nach Art. 44 ERV hat sich seit seiner Reaktivierung per 30. September 2022 nicht wesentlich verändert.

Das Gesamtengagement für die Leverage Ratio hat sich im vergangenen Quartal um 7'058 Millionen Franken auf 236'972 Millionen Franken erhöht. Bilanzpositionen (+4'518 Millionen Franken), Engagements aus Derivaten (+4'547 Millionen Franken) und Ausserbilanzpositionen (+460 Millionen Franken) sind dabei angestiegen. Einzig die Engagements aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind gesunken (–2'467 Millionen Franken). Zusammen mit dem leicht höheren Kernkapital resultiert per 31. März 2026 eine um 0,1 Prozentpunkte tiefere Leverage Ratio von 7,0 Prozent (31. Dezember 2025: 7,1 Prozent). Die TLAC Leverage Ratio gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken ist um 0,2 Prozentpunkte auf 9,9 Prozent gesunken.

Die LCR auf Konzernbasis ist im Vergleich zum Vorquartal unverändert und betrug im ersten Quartal 2026 durchschnittlich 136 Prozent. Als systemrelevante Bank unterliegt die Zürcher Kantonalbank strengeren Liquiditätsvorschriften, welche sie damit komfortabel erfüllt.

Die NSFR auf Konzernbasis hat sich im Vergleich zum Ende des Vorquartals ebenfalls nicht verändert, per 31. März 2026 beträgt sie 118 Prozent. Damit erfüllt die Zürcher Kantonalbank die Anforderungen mit deutlicher Reserve.

5.2 KM1: Grundlegende aufsichtsrechtliche Kennzahlen (Stammhaus)

Die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen des Konzerns sind hauptsächlich durch die Stammhauszahlen getrieben. Daher sind die Kommentare und Begründungen im Stammhaus im Wesentlichen identisch mit dem Konzern (Kapitel 5.1) und werden an dieser Stelle nicht wiederholt.

Stammhaus

in Mio. CHF (wo nicht anders vermerkt)

› Anrechenbare Eigenmittel

1	Hartes Kernkapital (CET1)	15'612
2	Kernkapital (T1)	16'671
3	Gesamtkapital total ¹	17'155
	Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) ²	23'654

› Nach Risiko gewichtete Positionen (RWA)

4	RWA	78'360
4a	RWA vor Output Floor (Art. 45a Abs. 3 ERV)	78'360

› Risikobasierte Kapitalquoten (in % der RWA)

5	CET1-Quote ¹	19,9%
5b	CET1-Quote vor Output Floor	19,9%
6	Kernkapitalquote (Tier-1-Quote) ¹	21,3%
6b	Tier-1-Quote vor Output Floor	21,3%
7	Gesamtkapitalquote ¹	21,9%
7b	Gesamtkapitalquote vor Output Floor	21,9%
	TLAC-Quote ²	30,2%

› CET1-Pufferanforderungen (in % der RWA)

8	Eigenmittelpuffer nach dem Basler Mindeststandard (2,5 Prozent)	2,5%
9	Antizyklischer Puffer nach dem Basler Mindeststandard: erweiterter antizyklischer Puffer nach Artikel 44a ERV	0,0%
10	Zusätzlicher Eigenmittelpuffer wegen internationaler oder nationaler Systemrelevanz	–
11	Gesamte Pufferanforderungen in CET1-Qualität (Zeilen 8+9+10)	2,5%
12	Verfügbares CET1 zur Erfüllung der Pufferanforderungen (Zeile 11), nach Abzug von CET1 zur Erfüllung der Mindestanforderungen und ggf. zur Erfüllung von Anforderungen an die gesamte Verlusttragfähigkeit (Total Loss Absorbing Capacity, TLAC)	13,9%

› Kapitalzielquoten nach Anhang 8 der ERV (in % der RWA)³

	Antizyklischer Puffer (Art. 44 ERV)	0,9%
--	-------------------------------------	-------------

› Leverage Ratio nach dem Basler Mindeststandard

13	Gesamtengagement (LRD)	237'217
14	Leverage Ratio, ausgedrückt als Tier 1 in Prozent des LRD, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	7,0%
14b	Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben	7,0%
14c	Leverage Ratio, einschliesslich der Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Vermögenswerte)	6,9%
14d	Leverage Ratio, ohne die Auswirkung einer vorübergehenden Ausnahme von Zentralbankguthaben, unter Einbezug der Mittelwerte für SFT-Vermögenswerte	6,9%
14e	Mindesteigenmittel (Art. 42 ERV)	7'117
	TLAC Leverage Ratio (TLAC in % des Gesamtengagements) ²	10,0%

	a	b	c	d	e
	31.3.2026	31.12.2025	30.9.2025	30.6.2025	31.3.2025
	15'612	15'470	15'067	14'937	14'774
	16'671	16'523	16'116	15'998	15'835
	17'155	17'005	16'598	16'478 ⁵	16'415 ⁵
	23'654	23'422	23'010	22'345	22'275
	78'360	72'736	73'138	72'062 ⁵	73'958 ⁵
	78'360	72'736	73'138	72'062 ⁵	73'958 ⁵
	19,9%	21,3%	20,6%	20,7% ⁵	20,0% ⁵
	19,9%	21,3%	20,6%	20,7% ⁵	20,0% ⁵
	21,3%	22,7%	22,0%	22,2% ⁵	21,4% ⁵
	21,3%	22,7%	22,0%	22,2% ⁵	21,4% ⁵
	21,9%	23,4%	22,7%	22,9% ⁵	22,2% ⁵
	21,9%	23,4%	22,7%	22,9% ⁵	22,2% ⁵
	30,2%	32,2%	31,5%	31,0% ⁵	30,1% ⁵
	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%	2,5%
	0,0%	0,0%	0,0%	0,0% ⁵	0,1%
	–	–	–	–	–
	2,5%	2,5%	2,5%	2,5% ⁵	2,6%
	13,9%	15,4%	14,7%	14,9% ⁵	15,5% ⁵
	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%	0,9%
	237'217	230'221	229'069	223'236	228'076
	7,0%	7,2%	7,0%	7,2%	6,9%
	7,0%	7,2%	7,0%	7,2%	6,9%
	6,9%	7,1%	7,1%	7,2%	7,0%
	6,9%	7,1%	7,1%	7,2%	7,0%
	7'117	6'907	6'872	6'697	6'842
	10,0%	10,2%	10,0%	10,0%	9,8%

› Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR)⁴

15	Zähler der LCR: Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA)	53'544	54'096	51'673	50'907	50'486
16	Nenner der LCR: Total des Nettomittelabflusses	39'681	39'936	37'720	39'102	37'022
17	LCR	135%	135%	137%	130%	136%

› Finanzierungsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)

18	Verfügbare stabile Refinanzierung	128'467	125'274	123'725	121'219	119'458
19	Erforderliche stabile Refinanzierung	110'767	108'014	107'186	106'454	106'542
20	NSFR	116%	116%	115%	114%	112%

1 Gemäss Bestimmungen der ERV für nicht systemrelevante Banken.

2 Gemäss Bestimmungen für systemrelevante Banken. TLAC beinhaltet das Kernkapital, Going concern sowie die anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern. Für Details zur Zusammensetzung der anrechenbaren zusätzlichen verlustabsorbierenden Mittel, Gone concern verweisen wir auf das Kapitel 4 «Zusätzliche Offenlegung zu Eigenmitteln für systemrelevante Banken».

3 Systemrelevante Banken können auf die Angaben der Zeilen 12a bis 12e verzichten, da der Anhang 8 der ERV für sie nicht anwendbar ist. Bei Verzicht informieren sie dennoch über den antizyklischen Puffer nach Art. 44 ERV.

4 Einfacher Durchschnitt der Tagesendwerte der Arbeitstage des Berichtsquartals.

5 Diese Kennzahlen weichen im Vergleich zu den für diese Stichtage publizierten Werten ab. In den entsprechenden Offenlegungsreports waren die RWA per 30.6.2025 um 1'207 Mio. CHF resp. per 31.3.2025 um 1'210 Mio. CHF zu tief ausgewiesen. Durch die Anpassung der RWA an den zwei Stichtagen verändern sich diese Kennzahlen ebenfalls.

Impressum

Herausgeberin: Zürcher Kantonalbank, Zürich
Gestaltung: Hej AG, Zürich

©2026 Zürcher Kantonalbank

Rechtliche Hinweise

Dieser Bericht dient ausschliesslich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbietet. Die darin enthaltenen Aussagen und Angaben stellen weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Finanzinstrumenten, zur Beanspruchung von Bankdienstleistungen, zur Tätigkeit von sonstigen Transaktionen oder zum Abschluss von Rechtsgeschäften dar.